

Abgeordnete, gehöre er den Rittergutsbesitzern, den Städten, oder den Bauern an, thun soll.

Stellv. Abg. Gehe: Ich habe ganz dieselbe Ansicht, wie der geehrte Abg. Georgi, und habe in dieser Hinsicht Nichts weiter zu sagen. Nur mit Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Vicepräsidenten, daß Abgeordnete in die Kammer treten und den Eid leisten sollen, das ungetrennte Wohl des ganzen Vaterlandes im Auge zu haben, und nachher dennoch besondere Interessen vertheidigen, muß ich noch Etwas erwähnen. Ich möchte dies mit Bezug auf die Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes, wenn es auf diese geht, dadurch entkräften, daß Jeder von dem Fach spricht, was er versteht, oder zu verstehen glaubt. Die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes mithin sprechen für den Handel und für das Fabrikwesen, wenn es deren Beförderung gilt, vorzugsweise nur deshalb, weil sie glauben, daß sie davon Etwas verstehen, und daß es ihnen geziemt, zu nützen, da wo sie es im Stande sind. — Dafür müssen sie wohl in rein juristischen Gesetzgebungssachen sich schweigender Erwägung hingeben.

Abg. Zische: Nicht leugnen mag ich es, die Befürchtung, daß dem Bauernstand fremde Elemente in die Wahlversammlungen eingeschmugelt werden können, wenn der Deputationsvorschlag angenommen wird, ist mir nicht ganz fremd. Es ist möglich, daß Jemand ein Bauergut kauft, nur um in der Kammer sitzen zu können. Demungeachtet werde ich mit der Deputation stimmen, weil ich im Laufe von nun vier Landtagen bei verschiedenen Wahlen vernommen habe, daß es mitunter an befähigten Subjecten gefehlt hat. Ich bin selbst Vertreter des Bauernstandes. Wenn also in dem, was ich gesagt habe, eine Verletzung liegt, so verlese ich mich selbst mit. Ich bin aus einer Gegend, welche man hinsichtlich ihrer Bildung nicht unter die beschränkteren rechnet, und dennoch wünscht man dort, daß der Kreis der Wählbaren ausgedehnt werde. Ich will einen Antrag nicht stellen und werde, wenn die Deputation sich nicht veranlaßt findet, die Worte aufzunehmen: „auch seinen wesentlichen Wohnsitz auf dem Lande haben,“ dennoch mit dem Deputationsgutachten stimmen, in der Hoffnung, daß das wahrscheinliche Gute das mögliche Ueble aufwiege.

Stellv. Abg. Fleischer: Da es fast den Anschein gewinnen möchte, daß man, wenn man mit dem Deputationsgutachten stimmt, nicht hinlängliche Achtung vor dem Bauernstand hege, so muß ich im Voraus erklären, daß ich ihn als Grundpfeiler der Wohlfahrt des Staats sehr hoch achte, und immer für das, was seine Wohlfahrt betrifft, stimmen werde. Allein dennoch muß ich erklären, daß ich es für zu weit gegangen halte, wenn man die Wahlfähigkeit durchaus nur an den Betrieb der Landwirthschaft binden will. Jedenfalls muß man als Hauptzweck annehmen, daß der ländliche Grundbesitz vertreten werden soll. Was durch den Betrieb der Landwirthschaft selbst erreicht werden kann, landwirthschaftliche Belehrungen sind jedenfalls schätzenswerth für die Kammer, aber nicht die Hauptsache, und werden auch niemals fehlen, weil unter den 25 Vertretern des Bauernstandes sich immer sehr viele auch künftig finden werden, welche die Land-

wirthschaft practisch betreiben. Der Sinn des Wahlgesetzes scheint wohl hauptsächlich der zu sein, daß nur Befähigte zur Vertretung des Standes gewählt werden sollen, gewiß werden dazu auch Andere, wenn sie schon die Landwirthschaft nicht wirklich betreiben, befähigt sein. Dabei ist ja auch gar nicht gesagt worden, daß derjenige, der ein Bauergut besitzt, und das landwirthschaftliche Gewerbe nicht treibt, deshalb nicht auf dem Lande wohnen solle, im Gegentheil gibt es gewiß eine große Anzahl von Bauergutsbesitzern, welche auf dem Lande wohnen, und das landwirthschaftliche Gewerbe dennoch nicht selbst betreiben. Diese können aber sehr intelligente und für den Bauernstand nützliche Leute sein, da wohl anzunehmen ist, daß der, welcher ein Bauergut besitzt, auch Interesse an der Landwirthschaft nehmen wird. Da nun in §. 96 des Wahlgesetzes nicht gesagt ist, daß Rittergutsbesitzer, welche als Bauergutsbesitzer wahlfähig sind, deshalb die Landwirthschaft selbst treiben müssen, so scheinen die Rittergutsbesitzer gewiß dabei ungemein bevorzugt. Es steht bei ihnen, zu wohnen, wo sie wollen, es wird ihnen aber dennoch durch den Besitz eines Bauerguts die Wahlfähigkeit verliehen, ohne daß sie nöthig haben, die Landwirthschaft selbst zu betreiben. Es ist dies also jedenfalls eine große Ungleichheit im Gesetze. Es heißt: Bäuerliche Abgeordnete sind nur zu wählen, wenn sie die Landwirthschaft selbst betreiben. Das ist ganz richtig; aber nach §. 55 des Wahlgesetzes, welche die Erfordernisse zur Wählbarkeit für die städtischen Grundbesitzer enthält, ist gesagt: „Um in die Liste der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, ist außer den allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit erforderlich a) Ansässigkeit mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde, b) die Entrichtung von wenigstens 10 Thln. jährlich an Schocken und Grundquaternern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.“ Aber keineswegs wird erfordert „Betreibung eines städtischen Gewerbes.“ Es dürfte oft der Fall vorkommen, daß bäuerliche Grundstücksbesitzer auch Häuser in den Städten besitzen, und als solche wahlfähig zu städtischen Abgeordneten werden, ohne deshalb irgend ein städtisches Gewerbe zu treiben. Gerechtigkeit soll aber überall obwalten, und ich sehe überhaupt gar nicht ein, wie hier die Interessen des Bauernstandes gefährlich betroffen werden könnten. Die größte Anzahl der Wähler wird stets aus solchen bestehen, welche das landwirthschaftliche Gewerbe betreiben. Wählen diese nun einen Grundstücksbesitzer, der es nicht selbst betreibt, so ist doch wohl immer vorauszusetzen, daß ihm das größte Interesse an ihrem Geschäfte und an der Wohlfahrt ihres Standes bewohnt, und die Kammer darf sich dann wohl stets nur freuen, wenn ihr ein Mann, der solches Vertrauen durch Intelligenz begründet, zugeführt wird.

Abg. Todt: Ich habe nicht so überspannte Hoffnungen, als ob ich alle diejenigen, welche anderer Meinung sind, durch meine Rede herumbringen würde, kann aber nicht umhin, auf einige Einwendungen Etwas zu erwiedern. Dahin rechne ich zuvörderst die Aeußerung des Abg. Speck, meines Landsmanns, der sich gewundert hat, daß man die bäuerlichen Abgg. nicht mehr in der Kammer haben wolle, obgleich der bäuerliche Stand jetzt sehr